

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat eine Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende erlassen. Nach dieser Verordnung sind Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor der Rückreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, eine 14-tägige Quarantäne einzuhalten und sich beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Die Liste der Risikogebiete finden Sie unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/risikogebiete/>. U. a. zählt das beliebte Reiseland Türkei zu den Risikogebieten.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig, ob Ihr Urlaubsziel zu den Risikogebieten zählt. Wenn dies der Fall ist, klären Sie bitte vor Antritt Ihres Urlaubs, ob Sie während einer etwaigen Quarantäne im Homeoffice arbeiten können, weiteren Urlaub hierfür beantragen oder im Rahmen der geltenden Arbeitszeitregelungen Überstunden abbauen können. Andernfalls erfolgt eine unbezahlte Freistellung.

Eine Befreiung von der Quarantänepflicht ist möglich, wenn ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorgelegt werden kann, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus stützen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden ist. Der von Bundesgesundheitsminister Spahn angekündigte Pflichttest bei Rückkehr aus einem Risikogebiet soll kostenfrei sein.

Mit freundlichen Grüßen  
G. Weik